

**Grundsatzerklärung der  
Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH  
im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

**Vorwort**

Die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) ist die Holding der Stadt Mainz und vereint unter ihrem Dach städtische und stadtnahe Gesellschaften in den Bereichen Stadtmarketing, Stadtentwicklung, Stadtversorgung sowie Bildung & Soziales. Die ZBM ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Mainz.

Die ZBM ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und bekennt sich zur Beachtung der Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen (UN). Die ZBM vertritt die Überzeugung, dass die Einhaltung und der Schutz der Menschenrechte die Basis eines nachhaltigen Wirtschaftens bilden. Dies gilt sowohl für die höchste Unternehmensebene als auch für alle Mitarbeiter/-innen des ZBM-Konzerns. Daher sieht sie sich verpflichtet, Menschenrechte in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in den eigenen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Die ZBM strebt eine Ausrichtung ihres unternehmerischen Handelns an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an. Um dem gerecht zu werden und in Erfüllung der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 LkSG, gibt die ZBM hiermit folgende Grundsatzerklärung ab.

**Anwendungsbereich**

Die Grundsatzerklärung gilt gleichermaßen für alle Unternehmen im ZBM-Konzern. Dies sind folgende unmittelbare Beteiligungen der ZBM:

- Mainzer Stadtwerke AG
- mainzplus CITYMARKETING GmbH
- Kulturzentren Mainz GmbH
- Jobperspektive Mainz gGmbH
- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
- Wohnbau Mainz GmbH
- Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH
- biomindz Standortentwicklungsgesellschaft mbH

Die ZBM übt zudem mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften der vorgenannten Gesellschaften aus. Diese Tochtergesellschaften sind somit zum eigenen Geschäftsbereich der unmittelbaren Gesellschaften und damit auch zum eigenen Geschäftsbereich der ZBM zuzurechnen. Die mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften fallen somit ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Grundsatzerklärung.

Die Gesellschaften sind angehalten, die Grundsätze dieser Erklärung in ihre Geschäftsprozesse einzubinden und diese einzuhalten. Dabei können die Konzerngesellschaften auch über die Inhalte dieser Erklärung hinausgehende Prinzipien für ein nachhaltiges Handeln festlegen und umsetzen.

**Standards, Richtlinien und Organisation**

Diese Grundsatzerklärung und das unternehmerische Handeln bauen auf einer starken Basis von Richtlinien und Standards auf. So beruht das Selbstverständnis zum Schutz der Menschenrechte

und zu menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- die vier grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization)
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

Erwartungen an Geschäftspartner zur Achtung der Menschenrechte zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse sollen, wo notwendig, eingeführt und, wo bereits vorhanden, weiter ausgebaut werden.

Die ZBM erklärt hiermit, Menschenrechten uneingeschränkt einen hohen Stellenwert beizumessen. Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu gewährleisten, ist die ZBM entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG dabei, folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten aufzusetzen und festzulegen.

### **Risikomanagement**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die ZBM zuständige Personen zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LkSG) ernannt. Diese Personen koordinieren Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte. Ihnen obliegt es zudem, erkannte Risiken an die betroffenen Bereiche im Unternehmen zu kommunizieren und sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden.

Die ZBM erkennt an, dass die unternehmerischen Geschäftsaktivitäten und die globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Die ZBM bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf Menschenrechtsthemen, die durch eine Risikoanalyse als wesentlich für das Unternehmen identifiziert wurden und werden.

Die ZBM bekennt sich zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und seiner Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen. Daher führt die ZBM bereits im Rahmen des Risikomanagements eine regelmäßige Risikoanalyse durch, in welcher u.a. relevante Compliance-Risiken berücksichtigt werden.

### **Risikoanalyse**

Die ZBM strebt eine regelmäßige, systematische und angemessene Risikoanalyse zur Identifikation von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Lieferanten an. Im Jahr 2023 wurde mit externer Unterstützung hierzu eine initiale Risikoanalyse gemäß LkSG innerhalb der Unternehmensgruppe der Mainzer Stadtwerke AG durchgeführt und wird im Jahr 2024 auf die ZBM und ihre weiteren Mehrheitsbeteiligungen ausgeweitet.

Im Rahmen der durchgeführten Analyse werden die relevanten Industriesektoren, Stufen der Lieferketten, nationale Kontexte und lokale Besonderheiten betrachtet. Bei diesem Gesamtüberblick werden abstrakte Risiken ermittelt. Davon abgeleitet wird die konkrete Risikobetrachtung umgesetzt und abgewägt, wie wahrscheinlich eine Menschenrechtsverletzung wäre und wie schwer die Auswirkungen auf Betroffene wären.

Die ZBM informiert im Folgenden über die prioritären, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse im Jahr 2023 innerhalb der Unternehmensgruppe der Mainzer Stadtwerke AG identifiziert wurden. In den nachfolgenden Geschäftstätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich sind die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen enthalten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten an allen Standorten und in der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen:

- Transport und Lagerung (einschl. Post- und Zustelldienste)
- Energieerzeugung, -vertrieb und Handel
- Baugewerbe
- Wasser, Abfall und Recycling
- Vermietung und Verpachtung
- Dienstleistungen für Unternehmen

Alle Geschäftsbereiche haben dabei ein vergleichbares Risiko. Im Zuge der Risikoanalyse wurden zudem die folgenden Waren oder Dienstleistungen unmittelbarer Lieferanten als risikobehaftet identifiziert:

- Eisen und Stahl
- vorgefertigte Gebäude, Sanitär und Beleuchtung
- chemische Erzeugnisse und Waren
- Baugewerbe
- Maschinen, Apparate und Geräte für verschiedene Zwecke und Teile davon

Über die bereits implementierten Maßnahmen hinaus, ist die ZBM zum 01.01.2024 dabei, weitere Maßnahmen zur Risikominimierung im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zu implementieren.

Es wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert werden. Die Geschäftsführung wird regelmäßig über die Risikolage informiert. Daneben stellen direkte Informationswege sicher, dass plötzlich auftretende wesentliche Risiken darüber hinaus sofort der Unternehmensführung gemeldet werden. Überprüft wird das Risikomanagement ggf. durch die interne Revision sowie externe Prüfer.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer werden jährlich und anlassbezogen durchgeführt.

### **Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Um die Wahrung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu erreichen, wurden bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, die sowohl präventiv als auch in Form einer Abhilfemaßnahme wirken können. Die ZBM beabsichtigt im Zuge der Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender und beabsichtigter Maßnahmen die Implementierung weiterer Präventionsmaßnahmen.

Mit dem Compliance-Teil des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz besteht ein Verhaltenskodex, der für alle Mitglieder der Vorstände, Geschäftsführer/-innen, Angestellten und Mitarbeitenden der Gesellschaften im ZBM-Konzern gilt. Er gilt zudem auch für freie Mitarbeiter/-innen, Leiharbeitnehmer/-innen, Fremdpersonal, Praktikanten, Schüler/-innen, Studenten, Aushilfen und sinngemäß für Mitglieder des Aufsichtsrates und Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Der Verhaltenskodex bildet die Basis für weitere gesellschaftsspezifische Regelungen und erstreckt sich neben den dienstlichen Belangen im Unternehmen auf sämtliche Bereiche, in denen Beschäftigte des Unternehmens als dessen

Repräsentanten wahrgenommen werden. Entsprechende Leitlinien verpflichten alle Mitarbeitenden, die definierten Werte im täglichen Handeln und im Umgang mit Geschäftspartnern umzusetzen.

Die Inhalte dieser Richtlinien werden u.a. im Wege der Sensibilisierung an Mitarbeitende kommuniziert und Partner darüber entsprechend informiert. Im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit identifizierten Risiken setzt sich die ZBM den Ausbau bestehender und die Implementierung spezifischer Sensibilisierungsmaßnahmen, wie etwa Schulungen für Beschäftigte, Sensibilisierung von Geschäftspartnern und die Einführung eines „Supplier-Code of Conduct“ zum Ziel. Die ZBM erwartet von allen Geschäftspartnern, dass die an sich selbst und sie gestellten Vorgaben eingehalten werden, und ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung dahingehend bewusst.

Darüber hinaus stehen den Mitarbeitenden des ZBM-Konzerns verschiedene Beschwerdemechanismen zur Verfügung, welche auch präventiver Natur sein können. Diese werden im Absatz „Beschwerdemechanismen“ erläutert.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird ebenfalls regelmäßig überprüft und diese sofern notwendig angepasst, um aktuelle Veränderungen und Lerneffekte zu berücksichtigen. Diese Überprüfung kann z.B. durch die Interne Revision oder Sitzungen der Verantwortlichen für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der ZBM stattfinden.

Im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit identifizierten Risiken setzt sich die ZBM den Ausbau bestehender und die Implementierung weiterer spezifischer Präventionsmaßnahmen zum Ziel, um sicherzustellen, dass Geschäftspartner und ihre Vorlieferanten die gleichen Vorgaben erfüllen, die für die ZBM bindend sind. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf kritische Einflussbereiche, welche im Zuge der Risikoanalyse identifiziert wurden.

Die ZBM ist insofern bestrebt, auch weiterhin angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und so auch die mittelbaren Zulieferer bei der Einhaltung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten zu unterstützen.

### **Beschwerdemechanismen**

Es sind verschiedentliche geschützte Kanäle etabliert, über die alle Mitarbeitenden sowie externe Dritte (Hinweise auf) Verstöße gegen externe und interne Regeln melden können, einschließlich bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die ZBM hat zum eigenen Schutz und zum besonderen Schutz von hinweisgebenden Personen gemäß den Vorgaben für die Beschwerdestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und nach eigener Entscheidung zur Förderung von Integrität, Transparenz und Schutz innerhalb ihrer Organisation eine interne Meldestelle eingerichtet.

Zur Übernahme der Beschwerdestelle sind Vertrauensanwälte von Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte PartGmbH (Große Langgasse 1A, 55116 Mainz) beauftragt. Die beauftragten Vertrauensanwälte übernehmen im Wege der Auslagerung die Beschwerdestelle für den ZBM-Konzern. Hierzu gehören ein digitales Meldeportal, die Erreichbarkeit und Entgegennahme von Beschwerden über alle Meldewege, die Fallbearbeitung aller Beschwerden und der Dialog mit hinweisgebenden Personen, der anwaltliche Vertrauensschutz sowie der rechtskonforme Aufbau und die Organisation der Beschwerdestelle.

Die Tätigkeit der Vertrauensanwälte wird für die ZBM wahrgenommen durch Frau Stephanie Kapfen (Rechtsanwältin und Certified Chief Compliance Officer) und Herrn Christian Faber (Rechtsanwalt und zertifizierter ESG-Officer).

Die Vertrauensanwälte nehmen die technische Einrichtung der Beschwerdestelle vor und sind unter Wahrung der Vertraulichkeit für hinweisgebende Personen jederzeit persönlich in deutscher und englischer Sprache wie folgt erreichbar:

- Per digitalem Meldeportal: <https://zbm.advosupply.de>
- Per E-Mail: [zbm@mail.advosupply.de](mailto:zbm@mail.advosupply.de)
- Per Telefon: +49 6131 4896110
- Persönlich: Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte PartGmbH, Große Langgasse 1A, 55116 Mainz

Mit Hinweisen und Beschwerden wird vertraulich und diskret umgegangen und sofern notwendig angemessene Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Aufklärung und Abstellung ergriffen. Der Beschwerdekanaal ist für alle in den Anwendungsbereich dieser Grundsatzerklärung fallenden Unternehmen des ZBM-Konzerns eingerichtet.

### **Abhilfemaßnahmen**

Im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sind Abhilfemaßnahmen vorgesehen, um bei einem möglichen (unmittelbar bevorstehenden) oder eingetretenen Verstoß gegen die menschenrechtsbezogenen oder die umweltbezogenen Pflichten in dem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer zu reagieren. So existieren bspw. im Zuge der Hinweis- und Fallbearbeitung Schritte, welche sicherstellen, dass Verletzungen abgestellt oder das Ausmaß von Verletzungen minimiert werden. Die Implementierung weiterer Abhilfemaßnahmen im Unternehmen bei einem tatsächlichen Verstoß gegen die menschenrechtsbezogenen oder die umweltbezogenen Pflichten bei mittelbaren Zulieferern ist geplant, um auch hier sicherzustellen, dass Verletzungen abgestellt oder das Ausmaß von Verletzungen minimiert werden.

Bei der Behandlung möglicher (unmittelbar bevorstehender) oder eingetretener Verstöße kann eine Beurteilung nach unterschiedlichen Schweregraden vorgenommen werden. Insofern kann sich die ZBM in Abhängigkeit der Schwere einer Verletzung die Beendigung der Geschäftsbeziehung vorbehalten.

### **Wirksamkeitskontrolle**

Es ist geplant, dass im Zuge einer Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen und Verfahren einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft wird, dass alle Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirkungsvoll sind. Adressaten dieser Wirksamkeitsprüfung werden sowohl der eigene Geschäftsbereich als auch unmittelbare und mittelbare Zulieferer sein.

### **Dokumentationspflicht**

Die ZBM bekennt sich zu einer fortlaufenden Dokumentation ihrer Sorgfaltspflichten und stellt diese sicher.

### **Berichterstattung**

Für die Gesellschaften der ZBM wird die jährliche Berichterstattung im Unternehmen gemäß § 10 LkSG spätestens vier Monate nach dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Hierfür wird der seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Fragenkatalog verwendet werden.

Über den Ansatz, die Fortschritte sowie die eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte wird die ZBM zudem jährlich in dem Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG und im

Nachhaltigkeitsbereich auf ihrer Internetseite berichten. Es wird dort über die wesentlichen, von der ZBM identifizierten, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch die Geschäftsaktivitäten innerhalb des Geschäftsbereiches und entlang der Lieferketten berichtet. Es wird darin außerdem beschrieben, wie die Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Rahmen unseres Sorgfaltsprozesses umgesetzt werden. Die Unternehmensleitung der ZBM wird regelmäßig und anlassbezogen von den verantwortlichen Personen des menschen- und umweltrechtlichen Risikomanagements über den Arbeitsstand informiert werden.

### **Bekanntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse und Ausblick**

Die Unternehmensleitung der ZBM bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in allen betroffenen Prozessen. Dabei ist sie sich bewusst, dass es sich bei der Umsetzung umwelt- und menschenrechtlicher Sorgfalt um einen fortlaufenden Prozess handelt, welcher regelmäßig auf veränderte Bedingungen überprüft werden muss. Daher unterliegen die hierin genannten geplanten und bereits implementierten Maßnahmen einer fortlaufenden Umsetzung, Anpassung und Verbesserung, wo dies geboten ist. Auch diese Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf entsprechend aktualisiert.

### **Inkrafttreten**

Diese Grundsatzklärung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.